
Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung¹

(Änderung vom 30. Juni 2005)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 12. September 1991² wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2

wird aufgehoben

§ 4 Abs. 2 Umfang

² Die Beiträge werden während höchstens elf (Zusatzverbilligung I) bzw. 25 Jahren (Zusatzverbilligung II) ausgerichtet.

§ 5

wird aufgehoben

§ 6

wird aufgehoben

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Er tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Josef Märchy
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 390.100.

² GS 18-153.